## Anzug betreffend Beseitigung eines gesetzgeberischen Versehens bezüglich Grundbuchverordnung

13.5137.01

In der letzten Legislaturperiode hat der Grosse Rat eine Modernisierung des Datenschutzrechts (Informationsund Datenschutzgesetz vom 9.6.2010, wirksam seit 1.1.2012) beschlossen. Darauf hin hat der Regierungsrat das Grundbuchrecht (Verordnung über das Grundbuch vom 18.12.2012, wirksam seit 1.1.2013) revidiert. Dabei fiel aus Versehen die rechtliche Grundlage weg, welche es seit jeher erlaubt, im Adressbuch die jeweilige Liegenschaft mit dem Namen der Eigentümerschaft zu versehen.

Dies führt nun zur eigenartigen Folge, dass zwar weiterhin und mit genügender rechtlicher Grundlage jeweils die Mietparteien einer Liegenschaft aufgeführt sind, nicht aber mehr die Eigentümerschaft. Dies wird reihum als Manko betrachtet und entwertet ein Stück weit unnötigerweise den Nutzen des Adressbuchs. Sowohl in Kreisen der Vertretungen von Vermieter- wie auch der Mieterschaften wird dies bedauert, ist doch das Adressbuch ein wichtiges Arbeitsinstrument.

Dass es sich dabei um ein Versehen handelt, ist offensichtlich. Auf Anfrage hat der kantonale Datenschutzbeauftragte mitgeteilt, dass angesichts der Tatsache, dass es sich bei der blossen Bezeichnung des Eigentümers innerhalb eines Adressbuchs nicht um ein besonders schützenswertes Datum handelt, und unter Berücksichtigung, dass es nur um die Erlaubnis für die Papierform des Verzeichnisses geht und nicht etwa für eine elektronische Nutzung, keine Bedenken bestünden, die rechtliche Grundlage in einer Verordnung zu verankern. Insbesondere benötige dies keine formelle gesetzliche Grundlage, weshalb er die Grundbuchverordnung für geeignet und ausreichend hält.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat, ob in Analogie zu § 30 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (122.200), welcher unter dem Randtitel "Datenbekanntgabe" der Einwohnerkontrollbehörde die Befugnis erteilt, "die nötigen Datenangaben zur Herausgabe des Basler Adressbuches sowie zur Erstellung der Bevölkerungsstatistik zu machen", die Grundbuchverordnung im folgenden Sinn ergänzt werden kann:

Das Grundbuchamt ist befugt, die nötigen Datenangaben zur Herausgabe des Basler Adressbuches sowie zur Erstellung der Bevölkerungsstatistik zu machen.

Wir bitten den Regierungsrat, das Anliegen zu prüfen und zeitnah zu berichten.

Patrizia Bernasconi, Andreas Zappalà, Elias Schäfer, Tanja Soland, Heinrich Ueberwasser, Mirjam Ballmer, Urs Müller-Walz, Christian von Wartburg, Remo Gallacchi, Aeneas Wanner